

Rezertifizierungsbedingungen

Gußschweißer/in ÖNORM EN 287-6 (SWGÜ)



Vorbemerkung:

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates über einen Zeitraum von 2 Jahren ist im Abstand von jeweils 6 Monaten vom/von der Arbeitgeber/in oder der Schweißaufsichtsperson des Betriebes am Zertifikat zu bestätigen, dass der/die Schweißer/in regelmäßig im geltenden Berechtigungsumfang tätig war. Eine Unterbrechung von max. 6 Monaten ist gem. ÖNORM EN 287-6 zulässig. Werden diese Bestätigungen nicht regelmäßig erbracht, verliert ein Zertifikat bereits vor dem angeführten Datum seine Gültigkeit und kann nicht verlängert werden.

Voraussetzung für die Verlängerung (Rezertifizierung):

Das ausgestellte Schweißer-Zertifikat bleibt zwei Jahre gültig, vorausgesetzt dass die Schweißaufsichtsperson oder das verantwortliche Personal des/der Arbeitgebers/in bestätigen kann, dass der/die Schweißer/in innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches gearbeitet hat. Dies muss alle sechs Monate bestätigt werden.

Weiters müssen folgende Bedingungen bestätigt werden.

- a) alle Berichte und Unterlagen, die zur Bestätigung der Verlängerung benutzt werden, sind zu dem/der Schweißer/in voll rückverfolgbar und den WPS(en), die in der Produktion benutzt worden sind, zuzuordnen.
- b) Unterlagen, die zur Verlängerung benutzt werden, müssen aus Prüfungen auf innere Fehler (Durchstrahlungsprüfung oder Ultraschallprüfung) oder aus zerstörenden Prüfungen (Bruch- oder Biegeprüfungen) stammen. Es sind mindestens zwei Prüfungen aus den letzten sechs Monaten erforderlich. Unterlagen für die Verlängerung müssen zumindest für zwei Jahre aufbewahrt werden.
- c) die Schweißnähte müssen die Bewertungsbedingungen für Unregelmäßigkeiten erfüllen, die in ÖNORM EN 287-6 (7) festgelegt sind.
- d) die unter b) genannten Prüfergebnisse müssen nachweisen, dass der/die Schweißer/in die ursprünglichen Prüfanforderungen erfüllt hat. Ausgenommen sind die Dicke und der Rohraußendurchmesser.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Antragsprüfung durch den/die Prüfer/die und durch Ausstellung eines neuen Zertifikates in Verbindung mit der Verlängerungsbestätigung am Ursprungszertifikat durch den/die Zeichnungsberechtigte/n der WIFI-Zertifizierungsstelle.